

Ausscheller Nummer 35
Januar 2006

**Die Juden von Oestrich-Winkel im 17.
und 18. Jahrhundert**
von
Walter Hell

Die Rheingauer Juden im Kurstaat Mainz¹

a) Die Zeit vor dem 17. Jahrhundert

Für das Mittelalter und die frühe Neuzeit haben wir nur spärliche Nachrichten über Juden im Rheingau und in Oestrich-Winkel. So ist für das Jahr 1200 ein jüdischer Grundbesitzer in Winkel bekannt. 1362 wird für Oestrich ein Jude Meier genannt. Ende des 15. Jahrhunderts (1471) sind jüdische Einwohner für den Ort belegt, die aber noch in demselben Jahr auf Beschluss des Erzbischofs in Mainz aus dem Kurfürstentum vertrieben wurden. Danach war es nur vereinzelt Juden erlaubt, in dem Land zu siedeln.

Erst Anfang des 16. Jahrhunderts kam es wieder zu einer nennenswerten Neuansiedlung von Juden. So wird für Oestrich 1592 ein Jude Aron genannt.

Das ganze 16. Jahrhundert war die rechtliche Situation der Kurmainzer Juden sehr prekär. Immer wieder kam es zu Ausweisungsmandaten, die jedoch nicht konsequent durchgeführt wurden. In der am 25. Mai 1579 für den Rheingau erlassenen kurfürstlichen Landesordnung hieß es:

So soll hinfüro kein Jud in unserm Landt dem Rheingau zur Wohnung oder Aufenthalt zugelassen werden und ihnen alle Handthierung Kauffen und verkauffen endlich verboten sein; Und wo nicht einer darüber begriffen soll ohne Gnadt mit Ernst gestraft werden; Wir verbietten auch ferner und wollen, daß unsere Untertanen bei den Juden gar nichts entlehnen, mit ihnen keine Gemeinschaft haben, noch sich in ein wucherlichen Handel einlassen sollen, bei unnachlässiger Straff zu vermeiden, denn die Juden seien dem gemeinen Nutzen beschwerlich ()²

¹ Vgl. Bernhard Post: Judentoleranz und Judenemanzipation in Kurmainz. 1774-1813. Wiesbaden 1985. Die Zeit vor 1774 behandelt Post auf Seite 105-166.

² Zitiert nach: K.A. Schaab: Diplomatische Geschichte der Juden zu Mainz und dessen Umgebung. Unveränderter Nachdruck. Wiesbaden 1969, S. 188. (Erstausgabe 1855). Schaabs Werk macht zwar reichlich von den Quellen Gebrauch, zeigt aber insgesamt eine eindeutig antijüdische Tendenz.

b) Das 17. und 18. Jahrhundert

Am 8. Dezember 1662 wurden durch eine kurfürstliche Landesverordnung die Juden in Mainz in ein Ghetto (Judengasse) eingewiesen und ihre Anzahl auf 20 Familien beschränkt.³ Neun Jahre später wurde diese Verordnung noch einmal verschärft, indem nun nur noch 10 jüdischen Familien der Aufenthalt in der Stadt Mainz gewährt wurde.⁴ Diese Verordnungen führten jedoch nicht zu einer generellen Vertreibung der Juden aus dem Kurfürstentum. Viele von ihnen ließen sich in den um Mainz liegenden Ortschaften und auch im Rheingau nieder.

In diesem Zusammenhang muss wohl das Bestreben der nun auch zahlenmäßig gewachsenen Rheingauer Judenschaft seit 1664 gesehen werden, sich von den Mainzer Vorstehern zu emanzipieren und eigene Vorsteher zu bestimmen. Ein Streit, der erst 1782 zu Gunsten der Rheingauer Juden endgültig entschieden war.

So musste sich 1665 der gewählte Rheingauer Vorsteher, Jacob von Winkel, den Mainzer Vorstehern und dem dortigen Rabbi unterwerfen. Diese „Vorgänger“, wie sie in den Quellen genannt werden, hatten offiziell die jeweilige Judenschaft zu vertreten und mussten vor allem die Verteilung und Eintreibung der Steuern unter ihren Glaubensgenossen vornehmen. Daneben waren sie für die Unterrichtung der jüdischen Kinder, die Versorgung der Witwen, Waisen, Kranken und Mittellosen sowie die innere Ordnung und Sitte der jüdischen Landgemeinde und die Einhaltung der zahlreichen Vorschriften im Handel zuständig. Sie mussten Deutsch in Sprache und Schrift gut beherrschen und gute Rechenkenntnisse aufweisen können.

Das Amt wurde in bestimmten Familien über die Generationen hinweg weitergegeben. Wir können demnach von einer, wenn auch eingeschränkten, Selbstverwaltung der Juden in dem untersuchten Zeitraum ausgehen. Am 21.7.1731 kamen die Rheingauer Schutzjuden; darunter u. a. Hayum aus Hallgarten sowie Sussman, Seligmann Moyses und Benedict aus Oestrich, überein, ihre Vorgänger selbst zu bestimmen, *damit das Land (der Rheingau, Anm. d. Verf.) besser gehandhabt werden soll und die Hochlöbl. Herrschaft ihre gebührende und von uns habende Gelder besser sollen geliefert werden* (), wie sie in einem Schreiben an den Mainzer Erzbischof ausführten. Doch auch dieser Vorstoß führte nicht dazu, dass die Rheingauer Judenschaft ihre „Vorgänger“ selbst ernennen konnte.⁵

³ Das Dekret ist abgedruckt ebenda, S.224-228. Die Gegend, in der die Judengasse lag, galt als die schlechteste in der Stadt.

⁴ Vgl. das ebd. S. 237-240 abgedruckte Reskript. Das Dokument spricht von der *verwünschte habitation der Juden unter den Christen* (...).

⁵ Die Dokumente zu dem Streit sind abgedruckt in: Daniel J. Cohen: Das Ringen der Rheingauer Juden um das Recht zur Wahl ihrer Vorgänger und um Befreiung von der Vormundschaft der Gemeinde Mainz, 1664-1782. In: Diaspora Research Institute . Bd. 2, S. 16-54. Das Zitat findet sich in Dokument 4, S. 27.

Die Unabhängigkeitsbestrebungen der Rheingauer Landjudenschaft intendierten zu keiner Zeit die Löslösung vom Mainzer Rabbinat in religiösen und Kultusangelegenheiten oder die Herauslösung der Rheingauer Juden aus dem fiskalischen Zusammenhang der Judenschaft des Mainzer Unterstiftes, zu dem auch der Rheingau gehörte.

In einem im Jahr 1645 in hebräischer Sprache angelegten Memorbuch der jüdischen Gemeinde Oestrich-Winkel⁶ sind erste Auskünfte über lokale Geschehnisse ab dem Jahr 1640 aufgezeichnet. Mindestens seit 1673 benutzten die Rheingauer Juden für ihre Bestattungen nicht mehr den Mainzer oder Binger Judenfriedhof, sondern den neu zwischen Oestrich und Hallgarten eingerichteten. Seit 1727 existierte auch eine Beerdigungsbruderschaft der Rheingauer Landjudenschaft.

Zu einer Lockerung der restriktiven Mainzer Judengesetzgebung kam es erst an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert.

Eine Judenordnung von 1741 regelte in 77 Artikeln⁷ die Lebens- und Rechtsverhältnisse der Juden im Kurfürstentum. Eine weitere Judenordnung vom 19. Dezember 1761 brachte eine wesentliche Einschränkung der Rechte der Juden. So durften z.B. die Juden außer ihren Wohnhäusern keine weiteren Häuser und Grundstücke erwerben. Am 29. Juli 1783 erging eine allgemeine Verordnung des Erzbischofs über die Rechtstellung der Juden, die deren rechtliche Situation grundlegend verbesserte. Rechtlich wurden die Juden nun den christlichen Untertanen gleichgestellt. Ihre volle bürgerliche Gleichstellung war damit aber noch nicht impliziert.

Die Juden des Kurstaats waren zwar nicht völlig rechtlos, konnten aber auch nicht den Status gleichberechtigter Untertanen erlangen. Sie blieben eine kulturelle und vor allem eine religiöse Minderheit mit einem jederzeit bedrohten Status.

Die Juden waren in ihrer Mehrheit Schutzjuden, die ihren Schutz jeweils von ihrem Landesherrn für sich und ihre Familie erkaufen mussten. Um als Schutzjude überhaupt zugelassen zu werden, musste man 1726 als inländischer Jude ein Vermögen von 1500 Gulden nachweisen können, 1796 musste ein Jude, der die Ausstellung eines Schutzbriefes anstrebte in dem Kurfürstentum Mainz auf dem Land über ein Vermögen von 1000 Gulden verfügen. Außerdem waren bei der jüdischen Gemeinde noch 200 Gulden für den Fall eines Konkurses zu hinterlegen. Mit einem Schutzbrief ausgestattet war es dann den Juden im Rahmen von verschiedenen Erwerbsbeschränkungen, z. B. durften sie nur außerhalb der Zünfte tätig werden, erlaubt, wirtschaftlich aktiv zu werden.

Neben diesen Schutzjuden gab es vor allem in den Städten noch die „nicht-schützigen“ Juden (etwa 10-15%): Beisassen, Tolerierte (z. B. Lehrer) und

⁶ Das Memorbuch wird in den Central Archives for the History of the Jewish People in Jerusalem, Inventarnummer 2872, aufbewahrt und stellt die wichtigste Quelle in hebräischer Sprache für die Geschichte der Oestrich-Winkeler Juden im 17. und 18. Jahrhundert dar.

⁷ Abgedruckt in: Schaab (wie Anm. 2), S. 325-354.

c) Die zahlenmäßige Stärke der Juden im Kurstaat und im Rheingau

Über die zahlenmäßige Stärke der Juden im Kurstaat und im Rheingau liegen nur spärliche Angaben vor. Im Jahr 1687 lebten im Unterstift des Erzbistums einschließlich Mainz 170 jüdische Steuerzahler. Im selben Jahr wurden im Rheingau nur 17 jüdische Familienvorstände und Junggesellen in 16 Orten, so auch in Hallgarten, Mittelheim und Oestrich, gezählt. Bis 1772 war ihre Zahl auf 12 Haushaltsvorstände und zwei Witwen geschrumpft.

Sie lebten verstreut in neun Rheingauorten, so auch in Oestrich und Winkel. Eine Zählung zehn Jahre später kam auf 48 jüdische Seelen im Amt Eltville, fünf Ehepaare, zwei Witwer und Witwen, 15 Söhne und 19 Töchter, in sechs Orten, darunter auch in Oestrich.⁸

Daniel Cohen spricht für den Rheingau für das späte 17. Jahrhundert von einem *sehr beschränkten Kreis von* (jüdischen, Anm. d. Verf.) *Familien*.⁹ Bernhard Post schätzt, dass um 1780 im Kurfürstentum Mainz insgesamt etwa 3450 Juden lebten (= 1,1% der Gesamtbevölkerung), von denen ca. 1150 Landjuden waren. Der Haushalt eines Landjuden dürfte zu dieser Zeit in der Regel nicht mehr als fünf Personen umfasst haben.

Im Jahre 1800 lebten in der Stadt Mainz 1156 Juden. Post ist der Meinung, dass in den Rheingauorten Ende des 18. Jahrhunderts pro Ortschaft meist nur eine bis zwei jüdische Familien gelebt haben dürften.¹⁰ Diese Ansicht ist zumindest für Oestrich unzutreffend.

Die Juden von Oestrich-Winkel im 17. und 18. Jahrhundert¹¹

a) Die zahlenmäßige Stärke der Juden in Oestrich-Winkel

Über die Anzahl der Schutzjuden in Oestrich im späten 17. Jahrhundert liegen ausgiebige Angaben vor. 1671 lebten in dem Ort zwei Schutzjuden (mit ihren Familien), 1676 sechs und vier Jahre später fünf. 1682-85 finden wir in dem Ort jedes Jahr jeweils vier Schutzjuden, 1686 dann nur noch drei. 1696-99 stieg ihre Anzahl auf jeweils fünf. Damit würde sich der jüdische Bevölkerungsanteil bei einer angenommenen Familiengröße von vier bis fünf Personen in dem Zeitraum zwischen 1671 und 1699 auf 12-25 Personen belaufen. Bei einer geschätzten Gesamtbevölkerung Oestrichs von 510 Personen im Jahre 1687 entspricht dies einem Bevölkerungsanteil von 2,4 % - 2,9 %.

⁸ Ebenda., S. 20.

⁹ Ebd., S. 19

¹⁰ Vgl. Post (wie Anm. 1), S. 138- 159, bes. S.150

¹¹ Die Angaben und Ausführungen basieren, soweit nicht anders vermerkt, auf diversen Akten des Stadtarchivs Oestrich-Winkel und wurden von Herrn Stadtarchivar Jürgen Eisenbach zusammengestellt. Dort sind auch die angeführten Zitate zu finden.

Ende des 17. Jahrhunderts weigerte sich die Gemeinde Oestrich, weitere Juden aufzunehmen. Zur Begründung hieß es 1684, dass früher als der *Flecken noch in vollem Flor gestanden* () *nur 1 oder 2 schutzjuden hier seßhaft gewesen seien*, sich inzwischen aber noch vier weitere *eingeschlichen* hätten und der *durch Krieg und Brand in äußerstes Verderben geratene Flecken bereits mit sechs seßhaften Juden beglückt* sei. Bei einer Abstimmung in der Gemeinde, die ein Jahr später stattfand, votierten alle Bürger bei zwei Enthaltungen gegen die Vergabe eines Schutzbriefes an einen weiteren Juden, obwohl dessen Familie am Ort schon ansässig war.¹²

Auch für Winkel liegen uns einige statistische Angaben über den jüdischen Bevölkerungsanteil vor: 1671 lebten dort zwei Schutzjuden, 1790 eine jüdische Familie mit ihren vier Kindern.

In Mittelheim wohnte 1670 ein jüdischer Hausbesitzer, 1692 gab es dort zwei Schutzjuden.

Im benachbarten Hallgarten finden wir 1671 und 1691 jeweils einen Schutzjuden. Einer von ihnen, Löw, der Sohn des Joseph, führte in einem Gesuch an den Mainzer Erzbischof aus, dass seine *Voreltern seit Menschengedenken in Churfürstlichem schutz aldar beweißlich gelebt und im vorigen undt in diesem letzteren Krieg viele transale und Elendt gelitten* hätten.¹³ Die Familie des Juden Löw muss also schon seit dem Dreißigjährigen Krieg in Hallgarten ansässig gewesen sein. Dazu lebten 1691 noch zwei aus Kreuznach geflüchtete Juden, d.h. Juden, die ihrem bisherigen Landesherren entwichen waren, in dem Dorf. Auch 1791 lebte in Hallgarten noch ein armer Schutzjude mit seiner Familie, danach dann anscheinend keiner mehr.

b) Die Oestrich-Winkeler Juden als Schutzjuden

An Schutzgeld waren Ende des 17. Jahrhunderts jährlich an den Landesherren 27 Gulden zu entrichten. Zur Aufnahme von Schutzjuden im Rheingau hieß es, dass der Schutzjude den erzbischöflichen Schutz *sambt Weib, Kinder und Brot-Gesind* (also seinen jüdischen Angestellten, Anm. der Verf.) *aus gnaden gegönter Freyheit* () *biß zu beliebiger Revocation*¹⁴, also auf Widerruf erhalte. Mit dem Erwerb des Schutzbriefes war auch die Erlaubnis zur Heirat und zum Handel verbunden.

Verboten waren der Geldwucher und der Handel mit Hehlerware. Anscheinend wurden im Rheingau die jeweiligen Gemeinden vor der Ausstellung eines

¹² Vgl. Alfred Herber: Ortsgeschichte des Fleckens Oestrich im Rheingau. Handgeschriebenes Exemplar im Stadtarchiv Oestrich-Winkel. Folio 172-173. Dort auch das Zitat.

¹³ Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, Abteilung 102, Nummer 246.

¹⁴ Ebenda.

Schutzbriefes um eine Stellungnahme ersucht, wie Beispiele aus Hallgarten und Winkel erhellen.¹⁵

Außerdem zahlten die beiden Juden Liebmann und Mayer 1688 für Wach- und Schutzdienste an die Gemeinde Mittelheim jeweils vier Gulden und 30 Kreuzer. Denselben Beitrag mussten auch die beiden 1671 in Oestrich lebenden Schutzjuden an die dortige Gemeinde entrichten. Solche Zahlungen an die Gemeinde sind 1681, 1693, 1698 und 1703 ebenfalls für Hallgarten überliefert.¹⁶

Für die Witwen der Rheingauer Schutzjuden wurde der Betrag auf drei Gulden vermindert. Die Gebühr für Wach- und Schutzdienste wurde fällig, da den Juden das Tragen von Waffen im Gegensatz zu ihren christlichen Mitbewohnern verboten war, sie also durch diese geschützt werden mussten.

Um die Höhe der den Schutzjuden auferlegten Abgaben einschätzen zu können ein Vergleich: Im Rheingau lag 1661 der Preis für ein Haus je nach Zustand zwischen 30 und 200 Gulden. Ein Morgen Weinberge konnte man für 30-160 Gulden erwerben. Ein Pferd erbrachte beim Verkauf 13 und eine Kuh 5 Gulden. In Mittelheim wurde 1658 der Jude Jacob Jockel auf Grund seines Hausbesitzes zum Wald- und Feldschützen gewählt. Da er dieses Amt als Jude nicht ausüben durfte, musste er 14 Reichsthaler für einen Ersatzmann bezahlen. Im 17. Jahrhundert entsprach ein Reichsthaler eineinhalb Gulden.

Anfang des 18. Jahrhunderts war das zu entrichtende Schutzgeld auf 37 Gulden und 30 Kreuzer angehoben worden, musste aber 1726 wegen der schwierigen finanziellen Situation der Juden auf 24 Gulden abgesenkt werden. Bei der Zahlung des Schutzgeldes, die quartalsweise zu erfolgen hatte, war es immer wieder zu Rückständen gekommen.¹⁷

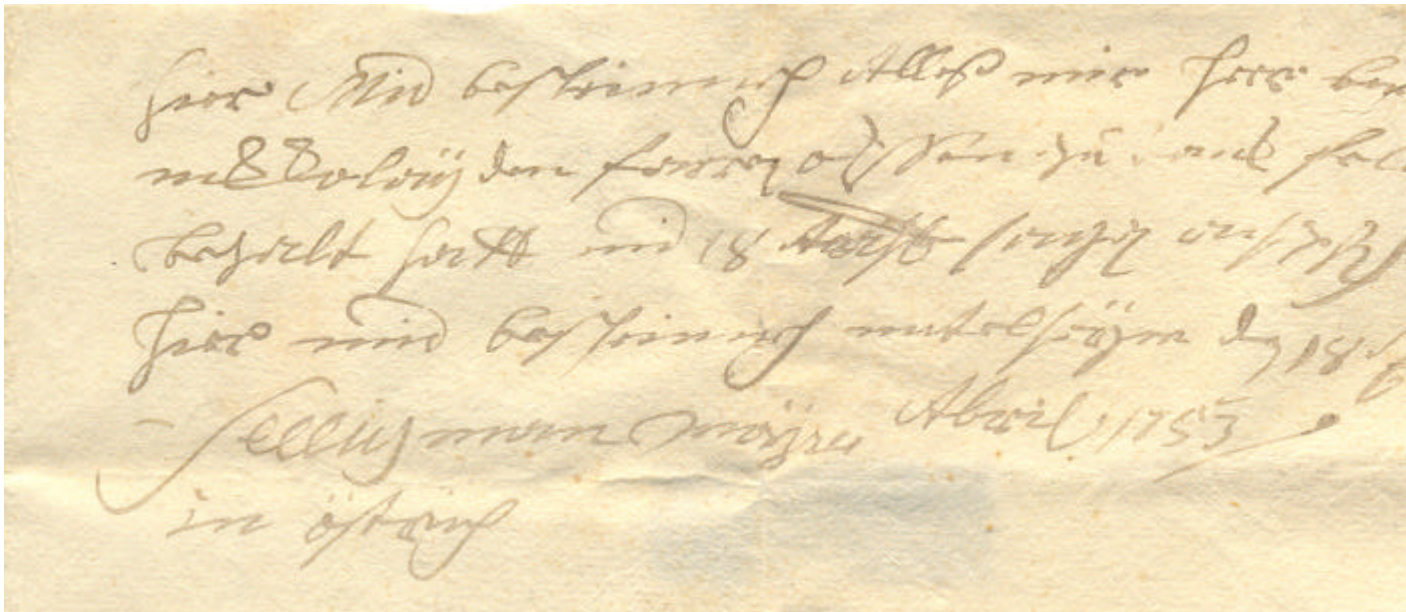
c) Erwerbs- und Vermögensverhältnisse

Die Oestrich-Winkeler Juden waren, soweit wir wissen, nahezu alle im Viehhandel und als Metzger tätig. Als solche kennen wir in Winkel Jacob Wolf (1661) und Amschel Hayum (1764), den Vorfahren der späteren Familie Hallgarten in Winkel; in Oestrich die Juden Mayer (1688), Seligmanns Söhne Simon und Abraham (1679), Aaron (1686) und Löw Benedict, den Älteren und den Jüngeren, (1682) sowie in Hallgarten die Juden Hayum (1693), Hirtz/Hertz (1695) und Löw Joseph (1700).

¹⁵ Vgl. Josef Roskopf: Außerständische- Rheingauer Juden im 17. und 18. Jahrhundert. In: Hallgarten im Wandel der Zeiten. Eltville o. J.; S. 184 und 186.

¹⁶ Vgl. ebenda, S. 182-184.

¹⁷ Vgl. Schaab (wie Anm. 2), S. 294 und S. 304.



„Hier mid beschein ich alles mir herr Bernart Nickkolay den fasel ochsenzu dank fellig bezalt hatt mid 18 gulden, sage achzehn hier mid beschein ich Mittelheym den 18. abril 1753 in Östrich Selligman Mayer“

Quittung des jüdischen Metzgers Seligman Mayer in Oestrich über die Bezahlung des Mittelheimer Faselochsen zu 18 Gulden durch den Mittelheimer Gemeinderechner Bernhard Nicolay vom 18. April 1753

Eine kurfürstliche Anordnung von 1687, die von dem Oestricher Schultheißen und Gemeinderat befürwortet wurde, weil dieser auf eine preisgünstige Belieferung der Bevölkerung zu achten hatte, befahl *denen juden im landt des Rheingauwes das viehe schlachten undt fleisch auß hauwen durchgehents das gantze jahr zue gestatten, iedoch der gestalten, dass sie () das pfundt von ieder gattung fleisch undt all weeg zwey pfennig wollfeyler alß die christlichen metzger geben thun ()*.¹⁸ Eine Bestimmung, gegen die die christlichen Metzger bis zum frühen 19. Jahrhundert anzugehen versuchten und die für einige Konflikte zwischen diesen und ihren jüdischen Berufskollegen sorgte. Mit der Anordnung des Landesherrn wurde auch zwingend eine Begutachtung der Qualität des Schlachtviehs durch das Unterhangericht vorgeschrieben.

Gerade im Rheingau war es nahe liegend, dass die Juden auch mit Wein handelten, obwohl ihnen dies 1671 ausdrücklich vom Erzbischof verboten worden war. Erlaubt war ihnen zeitweise allein der Handel mit Wein, den sie als Naturalzins für verliehenes Geld von ihren Schuldnern erhalten hatten. Erst 1696 wurde dekretiert, dass den Juden *ins künfftig mit Wein, Früchten und neuen Kleidern zu handeln ohnverwehrt*¹⁹ sei.

¹⁸ Stadtarchiv Oestrich-Winkel, Protokollbuch der Gemeinde Oestrich.

¹⁹ Reskript vom 30.1.1696 in: Schaab (wie Anm. 2), S. 265.

Heit dato den 24 feberuari 1786 hat
witib Nickulain von Mitlum
Hies gunt wint fluyf solbau besen
das gunt zu 6 kreutzer dut 24 kr
bekene ich Jut Mangen von Östreich

„Heit dato den 24. feberuari 1786 hat witib Nickulain von Mitlum vir punt rint fleisch hollen lasen des punt zu 6 kreutzer dut 24 kr. bekene ich Jut Mangen von Östreich“

Rechnung über 4 Pfund Rindfleisch zu 24 Kreuzern des jüdischen Metzgers Mangen in Oestrich für die Witwe Nicolay aus Mittelheim vom 24. Februar 1786

Der Jude Löw Benedict, der Jüngere, war 1695 u. a. auch im Weinhandel tätig. Er hatte von einem Kaufmann in Hamm 8 Stück Wein aus Hochheim, Kostheim, Rauenthal und Oestrich gekauft, verweigerte aber die Bezahlung, *übers jahr, es seye dann, dass er* (der Kaufmann, Anm. d. Verf.) *ihme den erlittenen schaden am erhandelten viehe zuvörderst erstatte* (). Gegen dieses Ansinnen protestierte der Gerichtschreiber Johannes Peetz im Namen des Hammer Kaufmanns. Bei dem Abschluss des Kontraktes war u. a. auch der Vater des Juden als Zeuge zugegen. Möglicherweise handelte der Jude Mayer aus Mittelheim ebenfalls mit Wein, denn nach der dortigen Kirchenrechnung wurde er im Jahr 1700 bestraft, weil er *uf himmel farth Christi aus einem stuck faß kleine fässer gefült*. Bei der Ware, die in die Fässer abgefüllt wurde, kann es sich allerdings auch um eine andere Ware, wie z.B. Mehl, gehandelt haben.

1671 lieferte der Jude Jessel, auch Joeßell geschrieben, der Gemeinde Hallgarten Pulver, Öl und Licht gegen 5 Gulden und 10 Kreuzer.²⁰

1688 trat der Eltviller Schutzjude Ysaac gegenüber Oestricher Bürgern als Geldverleiher auf. Von anderen Geldgeschäften dieser Art erfahren wir aber aus den Akten sonst nichts, wenn man davon absieht, dass auch der Hallgartener Theologe Johann Adam Zell zwischen 1721 und 1724 bei dem Juden Hayum ein Schuldkonto von 42 Gulden unterhielt.²¹

Der Schuldzins war 1677 durch eine Verordnung des Erzbischof Damian Hartard, das so genannte Vierte Toleramusedikt, auf 8 % per anno festgelegt worden. Der Erzbischof hoffte, dass durch das Geld der Juden *bei denen jetzt ohne-*

²⁰ Vgl. Roßkopf (wie Anm. 15), S. 182.

²¹ Ebenda, S. 181.

*das Geldklemen Zeiten () den Untertanen in deren scheinbaren Nöthen gleichwohl geholfen werden möge ().*²²

In der Gemeinde Mittelheim finden sich Ende des 17. Jahrhunderts erstaunlich viele auswärtige Juden als Grundbesitzer. Juden war es zu dieser Zeit offensichtlich im Rheingau noch erlaubt Grund und Boden nicht nur zu eigenen Wohnzwecken zu erwerben, obwohl dies sonst den Schutzjuden eigentlich untersagt war. Erst 1761 wurde es den Juden durch eine kurfürstliche Anordnung auch im Rheingau verboten, Liegenschaften zu erwerben. 1637 besaß in Mittelheim ein Jude aus Winkel *im Stürtzelpfad* und 1638 der Jude Leser aus Winkel *in der Weidtlucken* Grund und Boden. 1637 war Martgen aus Hattenheim in der Gemeinde begütert, 1651 Jacob aus Rauenthal.

Auch als Hausbesitzer lassen sich einige Juden finden. 1618 besaß ein Erbe des Juden Hirtz (Hertz) in der Kunzgasse in Mittelheim eine Haushälfte. 1645 kaufte Jacob Jockel dort ein Haus. Später verzog er nach Oestrich, wo er in einem von Heinrich Petter gemieteten Haus *am Bach* wohnte. Als der Besitzer des Hauses eine auf dem Haus zu Gunsten des Löwgen lastende Hypothek nicht auslösen konnte, sollte das Haus verkauft werden. Da sich jedoch kein Käufer fand, konnte Jacob Jockel dort weiterhin wohnen bleiben. 1696 kauften die Kinder des Jacob Jockel das mit Hypotheken belastete Haus. 1670 wurde ein jüdischer Hausbesitzer in Mittelheim *auff der Straß* erwähnt. 1676 hatte der Jude Liebmann in der Kunzstraße in Mittelheim ein Haus von der Gemeinde gemietet. Sein Glaubensgenosse Mayer hatte 1703 in der Backhausgasse *ein hüttlein* erworben, welches er 1708 wieder verkaufte.

Abraham Seligmann besaß 1679 in der Römergasse in Oestrich ein Haus. 1688 ist Löw Benedict, der Jüngere, dort als Hausbesitzer bekannt.

1686 ist der Jude Jessel als Hausbesitzer in Hallgarten nachzuweisen. Ebendort besaß der Jude Joseph, ein Sohn des Winkeler Schutzjuden Löw, seit 1691 ein Haus in der Bingergasse²³, während seine beiden geflüchteten Glaubensbrüder in *gelehnten häusern* wohnten.

Waren die Oestrich-Winkeler Juden, wenn sie schon ohne jeglichen politischen Einfluss waren, wenigstens vermögend?

Von einigen erfahren wir immerhin, dass sie eine Magd oder einen Knecht in ihren Diensten hatten, wie z. B. 1688 Löw Benedikt, der Jüngere; und über ein Haus und Grundbesitz verfügten. Dennoch wäre es verfehlt, die Oestrich-Winkeler Juden wohlhabend zu nennen.

1678 heißt es über den Oestricher Juden Süßmann: *Ist ebenmäßig übel bestellt und* (sein Vermögen, Anm. d. Verf.) *hat wol nit mehr als 20 gulden werth*. In Hallgarten bat der Jude Löw den Mainzer Landesherrn, ihm die Zahlung des Schutzgeldes zu erlassen, da er seine arme Mutter samt ihren fünf unmündigen Waisenkindern zu unterhalten habe.²⁴ Die Mittelheimer Kirchenrechnung für das

²² Schaab (wie Anm. 2), S. 247-248.

²³ Vgl. Roßkopf (wie Anm. 15), S. 184.

²⁴ Vgl. HHStAW Anm. 13.

Jahr 1700 hält fest: *2 haus gesäss Juden seindt allhier undt seindt solche dem ort nit so nützlich als schädlich. Der ärmste under diesen beyden hatt ein eigen hüttlein. Wann die schuldeut bezahlt, hat es auch ahn schulden bekommen, der andere (nämlich Liebmann, Anm. d. Verf.) aber sitzt in einem gelehnten Hauß.* Ebendort ist für 1733 folgender Ausgabenposten der Pfarrgemeinde verzeichnet: *Das brott für die armen Judt.*

1785 war weder die Oestricher Familie Seligmann noch die jüdische Landgemeinde in der Lage die Gebühr für die Beerdigung eines verstorbenen Familienmitgliedes an die kurfürstliche Amtskellerei in Eltville zu zahlen.²⁵

d) Konflikte zwischen Juden und Christen

Gelegentlich kam es auch zu Konflikten zwischen den Juden und der christlichen Bevölkerung, ohne dass darin ein antisemitischer Unterton zu verspüren wäre.

1687 kam es in Oestrich zwischen dem Schmied Arnold Wies und dem Juden Affron (Ahron) zum Streit über eine Kuh, die dieser von dem Juden gekauft hatte und die angeblich nicht fressen wollte. Da der Jude vor dem Ortsgericht klagte und dort Zeugen bestätigen konnten, dass die Kuh sehr wohl fresse, geriet Wies so in Rage, dass er den Oberschultheißen der Kumpanei mit dem Juden und der Korruption beschuldigte, da dieser der Klage des Juden stattgeben wollte. Er beschuldigte die Frau des Juden: () *du wirst dem schultheißen ein hammel oder kalbs braden verehrt haben* (). Dann wünschte er dem Schultheißen und dem Juden die *kränck*, denn *der schultheiß und der judt ist einer wie der ander* (). Zum Schluss versprach er sogar, sich einem Urteil des Gewaltboten und des Vizedoms, den höchsten kurfürstlichen Beamten des Rheingaus, zu widersetzen.

Solche Auseinandersetzungen im Viehhandel waren auch zwischen christlichen Händlern nicht gerade selten, auch wenn sie meist nicht in dieser Heftigkeit ausgetragen wurden.

Gegen den Juden Liebmann wurden z. B. 1694-1697 durch die Gemeinde Mittelheim mehrere Strafgeelder verhängt, da er nicht nur an Himmelfahrt Arbeiten verrichtete, sondern auch sein Wiegestein vier Pfund zu leicht war. Wörtlich heißt es: *Deß Liebmans wagh ist uf einer seit zu schwehr.* Dass Juden an Sonn- und Feiertagen Arbeiten verrichteten, führte immer wieder zu Beschwerden der christlichen Bevölkerung und führte 1680 zu einem Verbot dieser Arbeiten durch den Erzbischof Anselm Franz von Honeck, das 1710 durch einen Befehl der erzbischöflichen Regierung erneuert wurde.²⁶

In Oestrich randalierten ein Winkeler Knecht und der Oestricher Jacob Stein an dem Haus des Juden Löw Benedict. Als dieser nach dem Rechten sehen wollte, wurde er von den beiden, möglicherweise betrunkenen, Übeltätern mit Kot be-

²⁵ Vgl. Roßkopf (wie Anm. 15), S. 186.

²⁶ Das Verbot bei Schaab wie Anm. 2, S. 253 und der Befehl eben da, S. 278.

worfen und tötlich angegriffen. Selbst die von dem Schultheißen dem Juden zu Hilfe geschickten zwei Knechte wurden von den Randalierern als *hundsfötter* beschimpft und einer sogar geschlagen.

e) Antijüdische Bestimmungen der Obrigkeit- zwei Beispiele

Am 29.1.1676 erließ der Erzbischof an den Rheingauer Viztum den Befehl, strikte auf die Einziehung des *bei begehenden Sterbefällen* von Juden *ingemein schuldigen zehenden Pfenig*²⁷ zu achten, da die Juden ihre Kinder, die aus dem Erzbistum auswanderten, wenn möglich, so reichlich mit Aussteuer und Geschenken bedachten, dass bei ihren Tode der fällige Zehntpfennig nicht mehr an den Erzbischof entrichtet werden konnte.

Die Entrichtung dieses Zehntpfennigs wurde erst 1732 aufgehoben.

Eindeutig diskriminierend ist ein erzbischöfliches Dekret vom 14.7.1687, welches besagt, dass

*die christen undt dann auch die judten allein zue wohnen hätten undt dafern der gleichen gegen dieses verbott thun sollten, anhero iedes mahl zu berichten, damit die übertrettern mit gebührender straff angesehen werdtten mögen ()*²⁸.

Diese Bestimmung richtete sich vor allem gegen Juden, die christliche Mägde und Knechte beschäftigten, die auch bei ihnen wohnten.

f) Die religiösen und Schulverhältnisse

Die Juden von Oestrich-Winkel hatten eigentlich ihre Synagoge in Geisenheim. Daneben gab es Ende des 18. Jahrhunderts noch einen Betraum im Haus des Abraham Seligmann. Diese Einrichtung wurde noch bis in das 20. Jahrhundert von den Oestricher Juden zu diesem Zwecke genutzt. Für die Erlaubnis zur Unterhaltung einer Synagoge hatten die Juden eine Abgabe, das so genannte Sinagogicum, an die erzbischöfliche Kasse zu zahlen. 1780 betrug diese Gebühr jährlich drei Gulden.²⁹

Nur in einem Fall ist bekannt, dass im Jahre 1800 ein Jude aus Hallgarten christlich getauft wurde.³⁰

1703 beherbergte Löw Benedict sogar einen eigenen jüdischen Lehrer für die Unterrichtung der jüdischen Kinder. Schulort war normalerweise die Synagoge oder in diesem Fall wohl eher der Betraum in Oestrich.

Am 1. April 1730 heißt es auf der Außenseite einer Akte als Betreff - jedoch ohne inhaltliche Fortführung des Vorgangs: *Joseph Liebman von Brandenburg bürthig, 2 Jahre lang die jüdischen Kinder dahier in struiret, will nach Haus.*

²⁷ Der Befehl findet sich bei Schaab (wie Anm. 2), S. 245. Ähnlich das Rekrift vom 9.4.1709. Vgl. ebenda, S. 275.

²⁸ Protokollbuch (wie Anm. 18).

²⁹ Vgl. Roßkopf (wie Anm. 15), S. 186.

³⁰ Vgl. ebenda, S. 184 -185.

Es muss demnach schon Anfang des 18. Jahrhunderts eine ausreichende Anzahl jüdischer Kinder gegeben haben, welche zu der Einstellung eines eigenen jüdischen Lehrers Anlass gab.

Gelehrt wurden von einem solchen Lehrer die jüdischen Religionsgrundsätze sowie Lesen und Schreiben in der hebräischen Sprache. Gesprochen wurde das so genannte Judendeutsch, ein Mischmasch aus deutschen, hebräischen und oft noch polnischen und russischen Wörtern und einer seltsamen Grammatik. Eine Sprache, die oftmals zu Hänseleien führte und nicht nur von Christen verachtet wurde sondern auch von gebildeten Juden.

Ende des 18. Jahrhunderts wurde den jüdischen Kindern dann erzbischöflicherseits empfohlen, christliche Schulen zu besuchen.

Zusammenfassung

Besonders seit dem späten 17. Jahrhundert lebten auch im Rheingau vermehrt jüdische Familien. Oestrich war dabei einer der Hauptsiedlungsorte. Erst Ende des 18. Jahrhunderts erreichten die Rheingauer Juden eine gewisse Unabhängigkeit von der Mainzer Judenschaft. Sie waren fast ausnahmslos Schutzjuden, die sich und ihre Familien als Metzger und vom Vieh- und Weinhandel ernährten. Zu staatsbürgerlich voll anerkannten Mitbürgern konnten die Juden im Mainzer Kurstaat zu keiner Zeit aufsteigen, auch wenn sie Ende des 18. Jahrhunderts wenigstens die rechtliche Gleichstellung erreichen konnten. Es kam auch immer wieder zu Konflikten mit der christlichen Mehrheitsbevölkerung, die aber durchaus zeittypisch sind und kaum einen antisemitischen Hintergrund erkennen lassen. Antijüdisch waren aber etliche Vorschriften und Anordnungen der kurfürstlichen Obrigkeit. Ihre inneren, Kultus- und Schulangelegenheiten regelten die Juden weitgehend in eigener Regie.